

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX KB 102/72B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Frieda P. [REDACTED] geb. K. [REDACTED],

G. [REDACTED], Rue de N. [REDACTED], L. [REDACTED].

- Prozeßbevollmächtigte:

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Rechtsanwältin [REDACTED] und

[REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,

Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
14. November 1974 durch die Richter Wittenberg, Zern,
Henkel, Pachs und Fortmann
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Düsseldorf vom 15. Oktober 1971 wird zurück-
gewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und
auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten
trägt die Klägerin.

S. 2. 5. 2. 1. 1

Die Klägerin verlangt Entschädigung wegen Schadens an Körper
oder Gesundheit. Sie blieb damit bei der Entschädigungsbehörde
und in beiden Vorinstanzen ohne Erfolg.

Nach tatrichterlicher Feststellung leidet die Klägerin an
Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, Bluthochdruck, allgemeiner
Gefäßsklerose und den Folgen einer Hysteriekrise. Inwieweit
besteht kein ursächlicher Zusammenhang mit der Verfolgung;
er wird auch von der Klägerin nicht behauptet. Arthretische
Veränderungen der Hand- und Fingergelenke, eine verstärkte
Brustkyphose und gelegentliche Rückenschmerzen hält der sach-
verständig beratene Berufsgerichtsrichter ebenfalls für nicht wahr-
scheinlich verfolgungsbedingt. Eine vegetative Dystonie von

von Krankheitswert lasse sich nicht nachweisen, und es bestehe auch kein Anhalt dafür, daß die Klägerin früher an wahrscheinlich verfolgungsbedingten neurovegetativen Störungen von Krankheitswert gelitten habe. Psychische Störungen beständen nicht und hätten nicht bestanden.

Die Beschwerde führt nicht nur Zulassung der Revision, weil die dafür in § 219 Abs. 2 BGG genannten Voraussetzungen nicht vorliegen. Sie greift das Sachverständigengutachten an, auf dem das Berufungsurteil beruht: Die Befunderhebung sei unzureichend, der Verfolgungstatbestand nur unvollständig berücksichtigt, die psychiatrische Diagnose nicht hinreichend durch Befunde gestützt und keineswegs zwingend. Gleichwohl habe das Berufungsgesicht sich unter Verstoß gegen vom Bundesgerichtshof aufgestellte Grundsätze mit diesem Gutachten begnügt. Diese Angriffe gelten in erster Linie der dem Tatrichter überlassenen Beweiswürdigung und bleiben deshalb ohne Erfolg. Soweit mit ihnen geltend gemacht wird, wegen ähnlicher Fehler habe der Bundesgerichtshof früher bereits Berufungsurteile aufgehoben, steht einer Revisionserulassung die ständige Auslegung des § 219 Abs. 2 Nr. 2 BGG



- 4 -

durch den Bundesgerichtshof in Fällen verfahrensrechtlicher Abweichungen entgegen; auf BGH RnW 1967, 281 Nr. 35; 431 wird verwiesen.

Wüstenberg

Portmann



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)